

## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/90-Parl/92

Wien, 31. August 1992

Herrn Präsident  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

3318/AB

Parlament  
1017 Wien

1992-09-08

zu 3285/J \*

Die Dringliche parlamentarische Anfrage Nr. 3285/J-NR/92 betreffend das Scheitern einer 22-jährigen sozialistischen Bildungspolitik, die die Abgeordneten Mag. Schweitzer und Genossen am 9. Juli 1992 an mich richteten, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

- \*) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat in der 76. Sitzung des Nationalrates eine Stellungnahme zum Gegenstand im Sinne des § 93 Abs. 2 GOG abgegeben.

Zur Frage 1:

Wenn Sie eine Studie über funktionellen Analphabetismus in Österreich ansprechen, dann darf ich Sie informieren, daß eines der wichtigsten Ergebnisse dieser Untersuchung war, daß es keinen einheitlichen "Typ" von funktionellem Analphabetismus gibt, daß jedoch in vielen Fällen die Lese- und Schreibschwierigkeiten so beschaffen sind, daß sie nicht als Stadium einer normalen Leseentwicklung zu werten sind, sondern auf Teilleistungsschwächen und Defizite in der sprachlichen Entwicklung zurückgehen, die ohne entsprechende Hilfe nicht überwunden werden können.

Die Studie hält in ihrem Ergebnis fest, daß der Anteil der über 15jährigen Österreicher und Österreicherinnen, die erhebliche Lese- und Schreibschwächen aufweisen, rund 3,5 % beträgt. Ergebnisse dieser Untersuchung waren Ansatzpunkte für Leseförderungsmaßnahmen, die von der Vorschulzeit über die Schule, die Erwachsenenbildung bis zur Lehreraus- und -fortbildung reichen.

Mir scheint es dabei vor allem wichtig zu sein, es nicht allein auf die Schule zu beschränken, sondern vor allem insgesamt an der Verbesserung des Leseklimas zu arbeiten und die Integration des Lesens in den Alltag stärker zu fördern.

Zur Frage 2:

Der in der Frage zum Ausdruck gebrachte Kurzschluß ist von mir nicht nachvollziehbar. Natürlich ist es mein Bemühen, daß durch eine pädagogische Gestaltung des Unterrichtsalltags die Anzahl der Nachprüfungen weiter reduziert werden kann. Allerdings muß auch festgehalten werden, daß es in einem Schulsystem, in dem nach Ziffern benotet wird, trotz bester Rahmenbedingungen immer wieder nicht genügende Leistungen geben kann.

Natürlich sind wir dabei in jedem Fall aufgefordert, zu analysieren, warum es zu dieser Negativbeurteilung kam. Auszuschließen wird die negative Note nie sein. Vor allem werden wir uns bemühen müssen, daß Noten einen stärker motivierenden Charakter bekommen und nicht als Selektionsinstrumente verwendet werden.

Nach wie vor vertrete ich auch die Meinung, daß unter Beachtung gewisser Rahmenbedingungen das Aufsteigen mit einem Nicht genügend ermöglicht werden sollte. Ich sehe das als eine angemessene Reaktion auf eine demokratische Leistungsgesellschaft.

Die Berechtigung zum Aufsteigen mit einem Nicht genügend ist keineswegs eine Erfindung dieser Legislaturperiode, wie das fälschlich immer wieder behauptet wurde. Auch wird diese Lösung keineswegs von "allen seriösen Bildungswissenschaftlern" abgelehnt, sie ist vielmehr in langjähriger Praxis ein akzeptierter Bestandteil des österreichischen Bildungswesens geworden.

Beim Entwurf der Schulunterrichtsgesetznovelle ging es lediglich um Nachjustierungen. Das Aufsteigen mit einem Nicht genügend steht auch in keinem Zusammenhang mit der tatsächlichen Zahl der Wiederholungsprüfungen. Erfahrungsgemäß tritt die Mehrzahl der Schüler, die die Berechtigung zum Aufsteigen trotz einem Nicht genügend erhält, trotzdem zur Wiederholungsprüfung an.

Die erforderlichen Mittel, nach denen in der Anfrage gefragt wird, sind im Budget gedeckt.

Neben der Benutzung des bereits bestehenden Förderangebotes scheint mir vor allem eine Intensivierung schülerorientierter Lehr- und Lernformen sowie offene Unterrichtsformen wie der Projektunterricht als geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Lernmotivation und damit zur Verbesserung des Leistungspotentials der Schüler zu sein. Im übrigen ist die Umsetzung jetzt schon im Regelschulwesen möglich.

Ich sehe im Rahmen der Autonomieentwicklung vor allem Möglichkeiten, daß die Schulen in die Lage versetzt werden, diese Rahmenbedingungen zu optimieren. Seitens der Schulverwaltung wird hinsichtlich der Bereitstellung der gesetzlichen und finanziellen Erfordernisse Sorge zu tragen sein.

Zur Frage 3:

Zum Vorwurf der staatlichen Umverteilungspolitik zu Lasten der Eltern möchte ich anmerken, daß es wohl Aufgabe eines staatlichen Schulsystems ist, einer größtmöglichen Zahl von Schülern die Chance auf einen höchstmöglichen Abschluß zu bieten. In einem System wie dem österreichischen, das im Hinblick auf die Schullaufbahn wesentlich auf individuelle Entscheidungen der Eltern und Schüler abgestellt ist, können staatliche Instanzen diesbezügliche Entscheidungen lediglich im Beratungsweg zu beeinflussen versuchen und keine Garantie für jeden einzelnen abgeben, daß er den höchstmöglichen Bildungsabschluß erreicht.

Die Ursachen für eine höhere Inanspruchnahme von Nachhilfestunden sind vielfältig und können sicher nur teilweise dem System Schule zugeordnet werden.

Mag also auch in einzelnen Fällen ein Versagen der Lehrer vorliegen, so ist zum Beispiel zu beachten, daß sich bei dem im Prinzip gleichbleibenden Anforderungsprofil der höheren Schulen die Bildungsambitionen wesentlich erhöht haben, die Schülerzahlen stark gestiegen sind.

Zum Teil auch verfehlte individuelle Bildungsentscheidungen, die nicht im Bereich der Schule liegen, sind häufig Ursache für Nachhilfestunden. Darüber hinaus ist der Trend zu Nachhilfestunden sicher im Zusammenhang mit der veränderten Erziehungssituation in den Familien zu sehen, die auch teilweise mit sich bringt, daß nicht nur Wissen, sondern auch Erziehung als käuflich erwerbbares Gut betrachtet wird.

In den Berufsschulen gibt es sicherlich keine Nachhilfestunden, auch deshalb, weil dort die Zahl der Repetenten verschwindend gering ist. Sehr wenig verbreitet sind Nachhilfestunden auch in den Volksschulen (im Gegensatz zur Behauptung der Anfrage).

Das Angebot an Förderunterricht ist sicherlich in ausreichendem Maß vorhanden, es wird im Gegenteil nicht immer im angebotenen Ausmaß angenommen, was einerseits vor allem in den höheren Schulen, insbesondere in den berufsbildenden höheren und auch mittleren Schulen, an der hohen Stundenbelastung der Schüler, andererseits auch an der leider nicht immer sehr hohen Akzeptanz für den Förderunterricht bei den Eltern liegt.

Da Nachhilfestunden dem privaten Bereich zuzuordnen sind, gibt es keine Möglichkeit einer direkten Einflußnahme. Es liegen auch keine repräsentativen, verlässlichen Zahlen über den tatsächlichen Umfang dieses Sektors und die Verteilung auf Schulstufen und Schularten vor.

Warum gerade für begabte Schülerinnen und Schüler ein Nachhilfeunterricht angeboten werden sollte, ist mir nicht einsichtig; ganz im Gegensatz dazu gibt es jedoch verschiedenste Maßnahmen zur Begabungsförderung.

Zur Frage 4:

Das Phänomen der "Jugendbanden" spielt sich überwiegend nicht im Schulbereich, sondern im öffentlichen Raum ab. Es bestehen schon im Hinblick auf die Vermeidung weiterer bürokratischer Belastungen der Schule auf Bundesebene keine Statistiken über strafbare Handlungen, die von Schülern begangen werden.

Die Schulen und Schulbehörden kommen Ihrer Anzeigepflicht nach § 84 der Strafprozeßordnung nach, sehen ihre Hauptaufgabe aber in der Vermeidung von Gewalttätigkeit durch ihre pädagogische Arbeit.

Die Leistung von Schadenersatz durch den Bund ist nur im Rahmen des Amtshaftungsgesetzes möglich, etwa wenn eine Verletzung eines Schülers durch einen anderen Schüler durch eine mangelhafte Aufsichtsführung des Lehrers verursacht wurde.

Zur Frage 5:

Die Fragen sind aufgrund ihrer Allgemeinheit nur schwer konkret beantwortbar.

Schulversuche werden in der Regel im Bereich der Landesschulräte von engagierten Kolleginnen und Kollegen an Standorten unter Berücksichtigung der regionalen und generellen Erfordernisse des Bildungswesens entwickelt. Dabei werden je nach den regionalen Gegebenheiten auch die entsprechenden Kenntnisstände der universitären Einrichtungen sowie der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute genutzt.

Darüber hinaus steht das Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung als eine bundesweit wirkende Einrichtung zur Beratung und Betreuung von Schulversuchen zur Verfügung und hat hier eine unterstützende Funktion.

In der Bestimmung von Schulversuchen heißt es, daß sie in sich den Anspruch auf Generalisierbarkeit erheben müssen. Das besagt, daß nicht immer alle Elemente eines Schulversuches ins Regelschulwesen übernommen werden. Aus der begleitenden Beobachtung und der Evaluation der Schulversuche ergibt sich jeweils der Bereich, der generalisierbar ist und ins Regelschulwesen übernommen werden kann.

So gesehen kann es auch einmal vorkommen, daß nach Ablauf einer Versuchsperiode die Ansicht vertreten wird, daß das erprobte Element nicht generalisierbar ist. Es ist dann Aufgabe des politischen Entscheidungsprozesses, zu Maßnahmen für das Regelschulwesen zu kommen.

Zu den Fragen 6 und 7:

Generell wird zu den Frühpensionierungen angemerkt, daß dieses Problem sehr ernst genommen wird und eine ganze Palette von Maßnahmen dazu entwickelt wurde, wie zum Beispiel:

- Schulpsychologischer Dienst,
- etwa 150 Beratungslehrer, die in ganz Österreich tätig sind,
- Ausbildung von Supervisoren zur Reflexion von Aufgaben, Problemen und Lösungswegen im Lehrerteam,
- eine Fülle von Angeboten durch die Lehrerfortbildung,
- Zusammenarbeit mit den zahlreichen außerschulischen Einrichtungen im Bereich der medizinischen Betreuung und Jugendfürsorge.
- Im Bereich der Aus- und Fortbildung finden sich verstärkt Seminarangebote zum Bereich der Persönlichkeitsbildung. Sie werden auch von den Betroffenen sehr positiv angenommen.

Da es sich bei psychosozialen Phänomenen um individuelle Daten handelt, werden im Ressort darüber auch keine Statistiken geführt.

Die Pensionierung eines Pflichtschullehrers fällt in den Vollziehungsbereich der Länder. Ihre Frage wäre daher an die einzelnen Bundesländer zu richten.

Frühpensionierungen werden ausschließlich aufgrund vorliegender medizinischer Gutachten ausgesprochen, detaillierte Aufzeichnungen darüber liegen aufgrund der vorhin geschilderten Kompetenzlage beim Bund nicht auf.

Die Mehrkosten, welche den Ländern im Transferweg durch das Finanzministerium ersetzt werden, sind einzeln für Frühpensionen nicht ausgewiesen.

Zur Frage 8:

Die Frage bezieht sich offensichtlich auf den Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen:

Der prozentuelle Anteil an Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, beträgt:

W: 29,7 % N: 5,3 % B: 3,17 % O: 5,5 % St: 0,9 % K: 2,5 %  
S: 8 % T: 6,7 % V: 18,2 %.

Angaben über Prozentanteile gegliedert nach Bezirken und einzelnen Schulen liegen aus dem Bereich des Stadtschulrates für Wien vor (siehe Beilagen). Bei den übrigen Bundesländern wurde bislang im Hinblick auf den begrenzten Umfang der absoluten Zahlen von Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache von einer Aufschlüsselung nach Bezirken und einzelnen Schulen Abstand genommen.

Die seit über einem Jahrzehnt laufenden Schulversuche zum Interkulturellen Lernen, zur Förderung von Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache und zum muttersprachlichen Unterricht werden zum überwiegenden Teil ab dem kommenden Schuljahr in das Regelschulwesen übertragen.

Aufgrund der langen Laufzeit der Versuche sowie der laufenden Modifikationen der verschiedenen Versuchsmodele im Hinblick auf neue Aufgabenstellungen liegt eine Fülle von Erfahrungswerten an den Schulen, den Pädagogischen Instituten und auf allen Ebenen der Schulverwaltung vor.

Es geht auch gar nicht darum, ein bestimmtes Fördermodell verbindlich für alle Schulen anzubieten. Vielmehr geht es um die Sicherstellung entsprechender Rahmenbedingungen für die Verwirklichung schuleigener Konzeptionen. Diese Konzeptionen werden allerdings auf folgenden Grundmodellen aufbauen:

Begleitlehrerkonzeptionen,  
Seiteneinsteigerkurse,  
erweiterter Förderunterricht,  
kleinere Lerngruppen und  
muttersprachlicher Unterricht.

Die Übertragung der Schulversuche erfolgt auf der Basis folgender Begleitmaßnahmen:

1. Eigene Lehrpläne für den Unterricht in Deutsch als Fremdsprache inklusive entsprechender didaktischer und methodischer Hinweise.
2. Für die Sicherstellung entsprechender personeller Unterstützungen wurde ein entsprechender Berechnungsschlüssel im Rahmen des Stellenplanes erprobt, der nunmehr vergleichbare Unterstützungen in ganz Österreich sichert. In diesem Zusammenhang wurden insgesamt ca. 1300 zusätzliche Dienstposten zur Verfügung gestellt.
3. Für die Qualifikation jener Lehrer, die spezielle Aufgaben der Förderung übernehmen, wurde ein Ausbildungsrahmen entwickelt, der von den Pädagogischen Instituten und von den Pädagogischen Akademien umgesetzt wird.
4. Den Pädagogischen Instituten wurden zusätzliche Dienstposten für ihre außerordentlich wichtige Koordinations- und Beratungstätigkeit zur Verfügung gestellt. Ferner finden laufend Kurse zur Qualifikation von Fortbildnern statt, die auf ihre besonderen Aufgaben der Schulbetreuung vorbereiten.
5. Im Bereich der Materialienentwicklung wurden zunächst Initiativen durch das Unterrichtsministerium selbst gesetzt, die den hohen Bedarf nach unterstützenden Unterlagen für den Unterricht decken sollen.

Dieses Konzept scheint mir flexibel genug zu sein, um auch auf neue, nicht im Detail voraussehbare Entwicklungen reagieren zu können.

Für kurzfristig in Österreich verweilende Schüler gab es schon bisher ein sehr flexibles Reagieren, verbunden mit den notwendigen Maßnahmen. So wurden unter anderem auch in Wien spezielle Seiteneinsteigerkurse für Schüler ohne oder nur mit sehr geringen Deutschkenntnissen angeboten.

Generell muß zu diesem Punkt noch folgendes gesagt werden:

Die Qualität jedes Bildungssystems ist auch von dem ihm entgegengebrachten Vertrauen abhängig, insbesondere dann, wenn es um eine mit so vielen Emotionen und auch Ängsten behaftete Frage des Umgangs mit Ausländern geht, noch dazu im Hinblick auf die Bildungsmöglichkeiten der eigenen Kinder. Der Umgang österreichischer Schüler mit ihren ausländischen Mitschülern und Mitschülerinnen ist ein durch außerordentliche Hilfsbereitschaft gekennzeichneter,verständnisvoller und vorurteilsfreier. Dementsprechend hoch anzusetzen sind auch die Bemühungen der durchwegs engagierten Lehrerinnen und Lehrer hinsichtlich ihrer integrativen Anstrengungen. Infolge einer negativen öffentlichen Polemik werden nicht nur an sich bestehende Sorgen zu blanken Ängsten umfunktioniert, sondern es wird auch die Schulsituation insgesamt beeinträchtigt. Daher wird an alle der Appell gerichtet, sich der Verantwortung in der öffentlichen Diskussion, insbesondere zu diesem Punkt, bewußt zu sein.

- 7 -

*Beilage 1  
zu Frage 8*

Die ungleichmäßige regionale Verteilung der ausländischen Kinder auf die einzelnen Gemeindebezirke kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle 4:

Ausländische Kinder an Wr. APS - 1991/92

BEZ	SCHÜLER	JUG	TÜRK	POL	SONST	AUSL	AUSL %
1	622	82	6	8	50	146	23,5
2	4 771	929	533	62	283	1 807	37,9
3	4 000	827	456	72	255	1 610	40,3
4	1 501	251	126	26	113	516	34,4
5	1 924	557	402	38	96	1 093	56,8
6	1 086	235	150	23	67	475	43,7
7	1 215	299	181	18	94	592	48,7
8	1 025	173	83	13	69	338	33,0
9	1 583	296	112	28	79	515	32,5
10	7 828	1 006	1 270	60	160	2 496	31,9
11	4 283	287	277	34	123	721	16,8
12	4 564	701	525	52	141	1 419	31,1
13	1 702	85	15	26	109	235	13,8
14	4 064	515	405	50	167	1 137	28,0
15	3 647	1 044	712	65	178	1 999	54,8
16	4 523	1 150	889	69	137	2 245	49,6
17	2 757	699	449	37	111	1 296	47,0
18	2 246	492	262	33	109	896	39,9
19	2 306	215	82	18	124	439	19,0
20	4 016	823	882	42	199	1 946	48,5
21	6 865	345	163	56	161	725	10,6
22	6 938	203	141	36	170	550	7,9
23	4 457	215	108	21	113	457	10,3

Wien							
Öffentl.	77 923	11 429	8 229	887	3 108	23 653	30,4

Privat-							
schulen	16 234	308	38	112	779	1 237	7,6

Total	94 157	11 737	8 267	999	3 887	24 890	26,4
-------	--------	--------	-------	-----	-------	--------	------

=====

Die Ursache für diese deutliche Ungleichverteilung liegt in der differenten Wohnsituation innerhalb Wiens begründet.

(Aus: Ausländische Schüler an Wiener Pflichtschulen 1991/92,  
Schulversuchsmittelungen, SSR für Wien)

Beilage 2  
zu Frage 8

**Übersicht über den Prozentanteil von Schülern/innen nicht-deutscher Muttersprache an Wiener Schulen:**

bis 10 %	154 Schulen
10-20 %	55 Schulen
20-30 %	58 Schulen
30-40 %	34 Schulen
40-50 %	35 Schulen
50-60 %	36 Schulen
60-70 %	21 Schulen
70-80 %	22 Schulen
über 80 %	3 Schulen

Zur Frage 9

Wie viele zusätzliche Lehrkräfte zur Betreuung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache benötigt werden, kann noch nicht endgültig gesagt werden. Es ist richtig, daß wahrscheinlich zu wenig ausgebildete Pflichtschullehrer zur Verfügung stehen. Es wurde aber bereits im laufenden Schuljahr vorsorglich an den Pädagogischen Akademien ein entsprechendes Fortbildungsprogramm für AHS-Lehrer – in diesem Bereich gibt es noch immer zahlreiche Lehrer ohne Anstellung – eingerichtet. Seit Jahren ist es üblich, den Landesschulräten gemäß den konkreten Zahlen für die Notwendigkeit entsprechender Fördermaßnahmen auch die entsprechenden Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen. Zusätzlicher Ad-hoc-Bedarf wird wie bisher bei Vorliegen konkreter Schülerzahlen und Fördergruppen gewährt. Das Problem ist selbstverständlich dem Finanzminister bekannt, entsprechende Berechnungsschlüsse sind vereinbart.

Zur Frage 10:

Die zusätzlichen Anforderungen für die Betreuung von Kindern, die erst an die Unterrichtssprache herangeführt werden, sind sehr unterschiedlich und beziehen sich auf den Bereich des Zweitspracherwerbs bzw. des Erwerbes der Unterrichtssprache, die bei vielen Schülerinnen und Schülern faktisch zu ihrer hauptsächlichen Sprache wird. Allein dies zeigt schon die breite Palette von Aufgabenstellungen, welche sich für Klassen- und Begleitlehrer und -lehrerinnen ergeben.

Entsprechend breit gefächert sind die Angebote der Lehrerfortbildung. Im wesentlichen aber handelt es sich um Zusatzqualifikationen für Deutschlehrer und -lehrerinnen, die der Besonderheit von Deutsch als Zweitsprache gerecht werden. Dabei kann man sich sowohl auf internationale als auch auf in Österreich entwickelte Fortbildungsmodelle beziehen.

Entscheidend ist, daß den Lehrerfortbildnern Einblick in derartige Modelle geboten wird und daß sie dann bedürfnis- und situationsgerecht modifiziert werden. Eine bundesweite Expertengruppe gibt den eigenständigen Fortbildungsprogrammen in den verschiedenen Bundesländern laufend Rückhalt.

Neben der fachbezogenen Weiterbildung gibt es auch Angebote, die vor allem die Lehrer zum Einsatz von schüleraktivierenden Lehr- und Lernmethoden motivieren. So ergeben sich auch für die österreichischen Schüler und Schülerinnen Bereicherungen im Unterrichtsalltag.

Die Pädagogischen Institute haben in ihren jährlichen Planungen bereits entsprechende Vorkehrungen getroffen. Für den Fall, daß Nachjustierungen notwendig sind, werden diese vorgenommen werden.

Für die finanziellen Mittel ist grundsätzlich vorgesorgt.

Zur Frage 11:

Aufgabe der 14. SchOG-Novelle ist es unter anderem, die legistischen Rahmenbedingungen für schulautonome Freiräume an den Schulen zu sichern. Die Regelungen beziehen sich daher im wesentlichen auf die Möglichkeit zur Festlegung schulautonomer Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen sowie auf die Möglichkeit, innerhalb eines bestimmten Rahmens über Lehrerstunden disponieren zu können.

Es wird Aufgabe einer Novellierung der Lehrpläne sein, auch im Bereich der Stundentafeln entsprechende Freiräume zu sichern. Entsprechende Konzepte liegen vor, allerdings setzt eine derartige Novellierung zunächst die beabsichtigte Novellierung des SchOG voraus.

Für die neuen Möglichkeiten der Schulautonomie liegen Diskussionsbeiträge vor, die in Form von Publikationen, aber auch durch zahlreiche Enqueten vielen interessierten Lehrerinnen und Lehrern zugänglich gemacht wurden.

Zu den Fragen 12, 18 und 19:

Mittels der derzeit in Begutachtung befindlichen 14. Schulorganisationsgesetznovelle soll das Angebot für ganztägige Schulformen im Regelschulwesen verankert werden. Wie ich in der Öffentlichkeit schon mehrmals dargelegt wurde, wird es in einer ersten Ausbauphase ein Angebot für 10 % aller Schüler im Bereich der Grundschule, der Hauptschule, der AHS-Unterstufe und des Polytechnischen Lehrganges geben.

Durch Umfragen belegte Analysen zeigen, daß der Bedarf durch die Verdoppelung des derzeitigen Angebotes abgedeckt werden kann. Diese bewegt sich in der von mir angestrebten Dimension von 10 %. Hinsichtlich der Finanzierung ist vorgesehen, daß die Kosten für die Lernzeit als lehrerwertige Stunden vom Bund zur Gänze übernommen werden. Was den Bereich der Freizeit betrifft, so sind die Kosten vom Schulerhalter bzw. von den Bundesländern zu bedecken, wobei die Möglichkeit eröffnet wird, daß ein Kostenbeitrag von den Eltern eingehoben werden kann.

Diese Vorgangsweise ist mit dem Bundesministerium für Finanzen abgestimmt. Auch mit der Stadt Wien als einer der wesentlich davon betroffenen Gemeinde wurde darüber in positivem Klima verhandelt. Weitere Gespräche wird es im Rahmen der Begutachtung auch mit dem Städte- und Gemeindebund, mit den Bundesländern sowie mit der Standesvertretung der Lehrer geben.

Da zur Führung einer ganztägigen Schule vor allem die Einwilligung des Schulerhalters erforderlich ist - von ihm sind beträchtliche Investitionen zu tätigen -, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den Pflichtschulbereich der Zeitpunkt des Erreichens der 10 Prozent schwer festlegen, vor allem auch deshalb, weil sich der Bedarf im Ballungsraum und in den ländlichen Regionen sehr unterschiedlich darstellt. Bezüglich der konkreten Kostendimension sind auch noch die Ergebnisse der Gespräche mit der Standesvertretung der Lehrer abzuwarten. Ich erwarte mir, daß nach Abschluß der Gespräche mit der Standesvertretung und nach Abschluß des Begutachtungs-

verfahrens, das schon eingeleitet wurde, entsprechende Zahlen vorgelegt werden.

Bei einem Angebot für 10 % der Schüler im Bereich der Pflichtschule und der AHS-Unterstufe - ausgenommen ist die Berufsschule - ist bei der Übernahme der Lernzeiten durch den Bund eine Bedeckung der Lehrerkosten durch die derzeitigen Aufwendungen für den Schulversuchsbereich gegeben. Diesbezügliche Verhandlungen haben mit dem Bundesminister für Finanzen bereits stattgefunden.

Die Möglichkeit für den Schulerhalter, Elternbeiträge einzuheben, ist selbstverständlich unter dem Aspekt zu sehen, daß diese einer sozialen Staffelung zu unterwerfen sind und sich daher am jeweiligen Einkommen zu orientieren haben. Im Bereich der Nachmittagsbetreuung gibt es auf Gemeindeebene bereits eine Fülle von Erfahrungen hiezu.

Zur Frage 13:

Eine etwaige Beteiligung der Länder an den Pflichtschullehrerkosten ist vom Finanzministerium mit den Ländern zu verhandeln. Das Unterrichtsministerium ist bei solchen Verhandlungen als Mitbeteiligter beigezogen. Solange auf der Ebene der Finanzausgleichspartner kein neuer Vertrag abgeschlossen ist, gilt der gegenwärtige Status, der eine Gesamtdeckung durch den Bund sicherstellt.

Es ist nicht bekannt, daß sich bisher Länder zur Mitfinanzierung bereit erklärt haben. Die letzten Verhandlungen zwischen dem Finanzminister und den Ländern sind ohne konkretes Ergebnis geblieben. Etwaige Veranlassungen fallen in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Finanzen.

Aus Sicht der Länder erscheint mir die Haltung von Herrn Vizebürgermeister Mayer verständlich, und sie weicht nicht von der Haltung der übrigen Bundesländer ab.

Solange keine neue Vereinbarung getroffen wurde, gilt wie gesagt, daß der Bund die Kosten für die Pflichtschullehrer abzudecken hat.

Ein etwaiges Normkostenmodell, welches für Bundeslehrer bereits augearbeitet wurde, wäre auch auf den Bereich der Pflichtschullehrer übertragbar. Als Rechtsgrundlage stelle ich mir eine Vereinbarung zwischen den Finanzausgleichspartnern vor.

Zur Frage 14:

Die Mehrkosten sind zum größten Teil auf die generellen Bezugserhöhungen sowie auf besoldungsrechtliche Struktureffekte zurückzuführen. Außerdem ist mit einer entsprechenden Absicherung für weitere qualitative Verbesserungen vorgesorgt.

Über die bereits einvernehmlich festgelegten Planstellenzuteilungen mit den einzelnen Bundesländern im laufenden Budgetjahr sind keine Stundeneinsparungen geplant. Es kann daher ausgeschlossen werden, daß es zu Stundeneinsparungen kommen wird.

Zur Frage 15:

Die Probleme der Hauptschule im Ballungszentrum sind unbestreitbar und bestehen seit vielen Jahren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß in den letzten Jahren komplex angelegte Versuchsmodelle entwickelt wurden (insb. in Wien und in Graz), die eine mögliche Perspektive der Schulentwicklung im Bereich der Ballungszentren aufzeigen. Daneben finden aber auch laufend Bemühungen statt, durch attraktivitätssteigernde Maßnahmen an jenen Hauptschulen, die unter günstigeren äußeren Rahmenbedingungen tätig sind, entsprechende Qualifizierungs- und Profilierungsmöglichkeiten zu sichern.

Nachdrücklich ist darauf hinzuweisen, daß mit der 13. Schulorganisationsgesetz-Novelle eine gesetzliche Grundlage für Schulversuche an Hauptschulen geschaffen wurde, die der Erprobung neuer Differenzierungsformen dient.

Zur Frage 16:

Natürlich ist der Unterrichtsbereich ein sehr personalintensiver Faktor, der vor allem durch die Altersstruktur der Lehrer in den kommenden Jahren beträchtliche finanzielle Aufwendungen der öffentlichen Hand erforderlich machen wird.

Die von Ihnen aufgezeigte Entwicklung der Lehrerkosten ist jedoch zur besseren Vergleichbarkeit aufgrund des "Bundeslehrer-Tariflohnindexes 1976" zu relativieren. Der indexbereinigte Wert für das Jahr 1991 betrüge damit nur 22 Milliarden und nicht die in der Anfrage zitierten nominalen 48 Milliarden.

Ein Großteil der Kostensteigerung ist auf Erhöhungen der tariflichen Lehrergehälter zurückzuführen. Das wird sicherlich auch auf die zukünftige Kostenentwicklung zutreffen.

Sicherlich wird es auch in Zukunft notwendig sein, einerseits eine noch kostengerechtere und überschaubarere Lehrerstundenverteilung vorzunehmen – und die Maßnahmen der vieldiskutierten Verwaltungsanweisung laufen genau in diese Richtung –, andererseits aber auch notwendige zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

Aus der pädagogischen Fachliteratur gibt es zur Frage des Idealverhältnisses zwischen Schülern und Lehrern differenzierte Einschätzungen. Mit dem in Österreich bestehenden Lehrer-Schüler-Verhältnis ist jedoch sicherlich eine einigermaßen gute Voraussetzung für pädagogische Prozesse an unseren Schulen gewährleistet.

Zur Frage 17:

Durch die Novellierung des Schulpflichtgesetzes und des Schulorganisationsgesetzes werden die gesetzlichen Bestimmungen geschaffen, welche die Teilnahme behinderter Kinder am Regelschulwesen ermöglichen. Der Unterricht erfolgt auch in Volksschulen nach dem Sonderschullehrplan unter dem Einsatz zusätzlicher Lehrer. Nähere Ausführungen über die Rahmenbedingungen werden aufgrund der Zuständigkeit von den Ländern zu erlassen sein.

Nach der geplanten Schulpflichtgesetznovelle werden die Eltern ein Recht auf einen Sonderschulbesuch haben.

Die zuständigen Schulbehörden werden jedoch beauftragt, andere Bildungsmöglichkeiten, wie eben integrative Formen, verpflichtend anzubieten. Es ist beabsichtigt, mit den bisherigen Richtlinien des Stellenplanes grundsätzlich das Auslangen zu finden. Allerdings ist für eine Übergangszeit sehr wohl mit einem Anstieg des Personalaufwandes zu rechnen.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Integration behinderter Schüler in das Regelschulwesen werden derzeit bereits entsprechende Maßnahmen im Bereich der Lehreraus- und fortbildung gesetzt. Diese Maßnahmen werden intensiviert und finden im Rahmen der derzeitigen Budgets für die Lehrerbildungsstätten ihre Bedeckung.

Der Beschuß der erforderlichen Schulorganisationsgesetz-Novelle wird nicht bedeuten, daß an jeder Regelschule eine solche Integration stattfinden muß. Im Rahmen der Vorbereitungen wird es auch am Schulerhalter liegen, die entsprechend notwendigen Investitionen an den einzelnen Standorten, dort, wo integrative Maßnahmen spezielle Raumadaptierungen erforderlich machen, sicherzustellen.

Das Bildungsziel wird sowohl für die behinderten als auch für die nichtbehinderten Kinder gewährleistet sein, da entsprechende Lehrpläne zum Einsatz kommen.

Zur Frage 20:

Das Fachhochschulstudiengangsgesetz ist kein "untauglicher Versuch, zukunftsweisende gesetzliche Regelungen vorzulegen", sondern ganz im Gegenteil ist dieses Gesetz sehr wohl zukunftsweisend, da es sehr flexible Regelungen vorsieht; Regelungen, welche auf die jeweilige regionale, wirtschaftliche und beschäftigungs-politische Situation reagieren und auch ein völlig neuartiges Konzept für die Entwicklung von Bildungseinrichtungen möglich machen.

Der Grund dafür, daß kein Fachhochschulorganisationsgesetz geschaffen wurde, liegt darin, daß erstens die Konstruktion des Fachhochschulstudiengangsgesetzes ein solches aufgrund der angebotsorientierten Struktur vorderhand entbehrlich macht und daß zweitens die Ausarbeitung eines solchen Organisationsgesetzes viel mehr Zeit in Anspruch genommen hätte und daher die Errichtung von Fachhochschul-studiengängen nicht bereits ab 1993/94 in Angriff genommen hätte werden können.

Außerdem sind die von den Institutionen, die Fachhochschul-studiengänge führen, auszuarbeitenden Organisationsstatuten vom Fachhochschulrat zu prüfen und anzuerkennen.

Bezüglich der finanziellen Komponente wird ein Fachhochschulentwicklungsplan erarbeitet, der die finanziellen Verpflichtungen des Bundes über einen längeren Zeitraum festlegen wird.

Das Unterrichtsministerium wird sehr wohl als Schulerhalter auch in diesem Bereich auftreten. Gedacht ist auch an Beteiligungen des Bundes an Fachhochschulstudiengängen, die auch von anderen Institutionen mitgetragen werden.

Wenn für bestimmte Fachhochschulstudiengänge Studiengebühren eingehoben werden sollten, wird ein entsprechendes Beihilfensystem einen sozialen Ausgleich sichern.

**Wenn für bestimmte Fachhochschulstudiengänge Studiengebühren eingehoben werden sollten, wird ein entsprechendes Beihilfensystem einen sozialen Ausgleich sichern.**

Zur Frage 21:

Der Anteil der Lehrlinge unter den 16jährigen Jugendlichen ist nicht sinkend. Er ist seit 1982 konstant angestiegen und beträgt derzeit etwa 48 Prozent.

Die Berufsschullehrpläne wurde kontinuierlich weiterentwickelt. Nach der Einführung einer verpflichtenden Fremdsprache in den Lehrplänen soll als nächstes ein Pflichtgegenstand zur Schulung der deutschsprachigen Kompetenz der Lehrlinge eingeführt werden.

Die Berufsschulen in Österreich sind, verglichen mit anderen europäischen Ländern, die ein duales System haben, durchaus europareif. Die meisten österreichischen Abschlüsse im dualen System sind beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt und etwa hundert Lehrabschlüsse sind sogar gesetzlich gleichwertig gestellt.

Einer Aussendung des Institutes für Bildungsforschung der Wirtschaft vom 8. Juli 1992 kann folgendes entnommen werden: "Keine Spur von einem Attraktivitätsverlust der Lehre ortet man im IBW, dem Bildungsforschungsinstitut der Wirtschaft. Vielmehr zeigen die Lehrlingszahlen schon seit etwa 10 Jahren, wie sich im Verhältnis immer mehr junge Leute für die Lehre entscheiden. Mittlerweile beginnen schon mehr als 47 % der Schulpflichtabsolventen eine Duale Ausbildung, und dieser Anteil wächst seit längerem um durchschnittlich einen halben Prozentpunkt jährlich. Entgegen anders lautenden Vermutungen behauptet sich die Lehre also sehr gut gegen die Konkurrenz der weiterführenden Schulen."

Die Modernisierung und flexible Ausweitung der Berufsschullehrpläne sind Bestandteile des Koalitionsabkommens der Regierungsparteien. Die Mehrkosten ergeben sich in der Berufsschule im Bereich der Lehrerpersonalkosten, die zu 50 % durch den Bund zu tragen sind. Für diese Mehrkosten wurde im Bundesbudget Vorsorge getroffen.

Zur Frage 22:

Eine bundesweite Arbeitsgruppe zum Polytechnischen Lehrgang beschäftigt sich mit Perspektiven der Entwicklung des Polytechnischen Lehrgangs und benennt auch entsprechende Probleme, die zu lösen wären:

Der Handlungsbedarf ergibt sich aus der schlechten Einbindung des Polytechnischen Lehrgangs ins Schulwesen, also im Hinblick auf die Veränderung des Polytechnischen Lehrgangs zu einer vollwertigen 9. Schulstufe, die eine Beschulung bietet, welche entsprechende Fortführungen, Anrechnungen und Berechtigungen je nach Leistung und Wahl von Alternativangeboten seitens der Schüler und Schülerinnen einerseits im Dualen System, aber auch im sonstigen Berufsbildungssystem ermöglichen könnten. Dies entspricht auch dem §3 des geltenden Schulorganisationsgesetzes, wonach "der Erwerb einer höheren Bildung und der Übertritt von einer Schulart in eine andere allen hierfür geeigneten Schülern zu ermöglichen ist".

Bereits im Herbst werden entsprechende Schulversuche, die einerseits in besonderer Nähe zur Berufsschule stehen und andererseits mit vergleichbaren Angeboten zu berufsbildenden mittleren und höheren Schulen konzipiert sind, eingeleitet werden. Insgesamt geht es also um ein qualitativ verbessertes Angebot und eine stärkere Berücksichtigung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Schüler und Schülerinnen und Erhöhung der Durchlässigkeit von der 9. auf die 10. Schulstufe auf Grundlage von entsprechenden Wahlangeboten.

An die Abschaffung des Polytechnischen Lehrgangs ist nicht gedacht.

Der Polytechnische Lehrgang kann Funktionen eines Berufsvorbildungsjahres erfüllen, diesbezügliche Modelle werden das klären. Eine Beschränkung dieses Gedankens auf das Duale System scheint in einer mobilen und flexiblen Gesellschaft aber nicht zielführend zu sein.

**Einsparungen würden sich durch die Abschaffung des Polytechnischen Lehrgangs keine ergeben, da es sich einerseits um das 9. Pflichtschuljahr handelt und andererseits die Beschulung im Polytechnischen Lehrgang derzeit wesentlich kostengünstiger ist als in anderen 9. Schulstufen.**

**Zur Frage 23:**

Die Forderung nach Schaffung eines "Bundesschulerhaltungsgesetzes" bedarf einer sachlichen Begründung, die in der Anfrage nicht enthalten ist. Die Erhaltung der Bundesschulen ist überwiegend eine Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes (Artikel 17 B-VG), die daher grundsätzlich keiner gesetzlichen Regelung bedarf. Was den Aspekt der Errichtung von Bundesschulen betrifft, so wurden schon vor Jahren Überlegungen hinsichtlich entsprechender Bestimmungen im Schulorganisationsgesetz angestellt. Diese Frage ist jedoch heute nur mehr von geringer Aktualität, weil eine weitgehende flächendeckende Versorgung des Bundesgebietes mit weiterführenden Schulen gegeben und daher in nächster Zukunft nur mehr mit verhältnismäßig wenig Neugründungen in diesem Bereich zu rechnen ist.

Die Kosten sind auf die Kapitel 12 und auf das Kapitel 64 aufgeteilt. Gegenwärtig (im BVA 1992) sind für Schulbauerhaltungsmaßnahmen rund S 2.000.000.000,-- veranschlagt, die sich mit rund S 650.000.000,-- auf Kapitel 12 und mit rund S 1.350.000.000,-- auf Kapitel 64 aufteilen.

Die Gebäudeerhaltung beruht auf Art. 17 B-VG und bedarf daher keiner sondergesetzlichen Grundlage.

Es ist nicht geplant, diesbezüglich eine Regierungsvorlage vorzulegen.

Zur Frage 24:

Die in der Anfrage enthaltenen pauschalen Behauptungen zurückgewiesen werden. Die in der Bundesverfassung und im Bundes-Schulaufsichtsgesetz geregelten Besonderheiten der Schulbehörden sind sicher einer sachlichen Diskussion zugänglich. Doch muß man bedenken, daß sie sowohl dem demokratischen Element als auch dem föderalistischen Element der Verfassung, die ja der FPÖ nach ihren eigenen Aussagen besonders am Herzen liegen, in besonderer Weise Rechnung tragen.

Da die Entschädigung für die Mitglieder der Kollegien und die Funktionsgebühren der Amtsführenden Präsidenten und Vizepräsidenten Landessache sind, erwachsen dem Bund daraus keine nennenswerten Mehrkosten.

Ich gehe davon aus, daß auch Kollegiumsmitglieder und Amtsführende Präsidenten und Vizepräsidenten, deren Bestellung vom Ergebnis demokratischer Wahlen abgeleitet ist, sich bei ihrer Amtsführung von den Erfordernissen des öffentlichen Wohls und von objektiven Kriterien leiten lassen. Derzeit gibt es keine Überlegungen in Richtung einer grundsätzlichen Umgestaltung der Organisation der Schulverwaltung in der angesprochenen Form.

Zur Frage 25:

Das Lehrerdienstrecht enthält an sich bereits objektive Kriterien für die Verleihung von sogenannten schulfesten Stellen, wie es auch die Funktion eines Direktors ist. Die Schulbehörden waren und sind aber schon aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes der Verfassung verpflichtet, bei ihren Personalentscheidungen jeweils die am besten geeigneten Bewerber zu wählen. Es gibt keinen Grund, daran zu zweifeln, daß diese Verpflichtung von den Schulbehörden auch im allgemeinen wahrgenommen wird, was natürlich einzelne problematische Fälle durchaus nicht ausschließt. Die negative Pauschalierung ist im Interesse derer, die in der Schule tätig sind, unwürdig.

Für Fragen des Beamten-Dienstrechtes ist an sich das Bundeskanzleramt federführend zuständig. Doch hat sich das Unterrichtsministerium, wie ja auch in der Anfrage bestätigt wird, schon seit längerer Zeit bemüht, ein Konzept für eine neue gesetzliche Regelung zur Objektivierung der Besetzung von Leitungsfunktionen im Schulbereich auszuarbeiten. Ein solches Konzept mußte zunächst wegen der notwendigen Anpassung an die damals - das bezieht sich auf das Jahr 1990 - aktuelle Änderung des Ausschreibungsgesetzes, zurückgestellt werden. Ende 1991 wurde dem Bundeskanzleramt ein vollständiger Entwurf einer Novelle zum Beamten-Dienstrechtsgesetz übermittelt, der im wesentlichen folgende Punkte enthält:

- Bewerbung für Lehrer mit mindestens dreijähriger erfolgreicher Lehrpraxis,
- erfolgreiche Teilnahme an einem Schulmanagementkurs als Vorqualifikation,
- Befassung des Schulgemeinschaftsausschusses, der zu den einzelnen Bewerbungen Stellung nehmen kann und soll,

- Auswahl nach gesetzlich festgelegten Kriterien (z.B. Teilnahme am Schulmanagementkurs oder zusätzliche, in der Ausschreibung angeführte Kenntnisse),
- befristete Leiterbestellungen für fünf Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre,
- die Möglichkeit im Konsens zwischen Landesschulrat und Schulgemeinschaftsausschuß bei Nichtbewährung der Funktionsperiode des Leiters ein Ende zu setzen.

Sobald die erforderlichen Verhandlungen mit den Interessenvertretungen der Lehrer erfolgt sind und die Begutachtung abgeschlossen ist, wird dem Nationalrat eine entsprechende Gesetzesvorlage zugeleitet werden können.

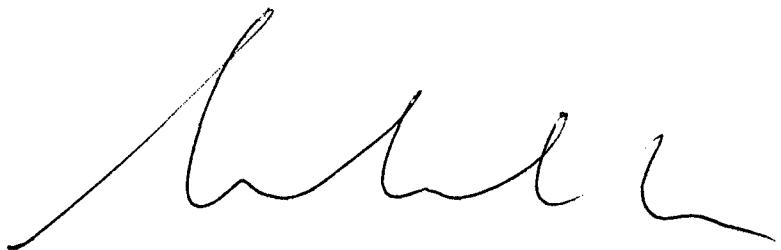
Ein Recht des Schulgemeinschaftsausschusses auf Stellungnahme ist, wie bereits angeführt, in dem vom Unterrichtsministerium erarbeiteten und dem Bundeskanzleramt zugeleiteten Entwurf enthalten.

Die Kollegien der Landesschulräte sind zwar bei der Erstellung von Dreievorschlägen für die Besetzung von Leiterplanstellen nicht an Weisungen gebunden, doch müssen sie sich, wie eingangs bemerkt, an die schon jetzt geltenden Kriterien halten. Der Dreievorschlag, der dem Unterrichtsministerium vorgelegt wird, muß daher hinsichtlich der Reihung begründet sein. Nicht ausreichend begründete Dreievorschläge sind in mehreren Fällen an die Landesschulräte mit dem Ersuchen um entsprechende Ergänzung zurückgewiesen worden. Eine Weitergabe dieser Begründungen an die Öffentlichkeit würde allerdings nach derzeitiger Rechtslage sowohl die Amtsverschiegenheit als auch das Grundrecht der beteiligten Lehrer auf Datenschutz in Frage stellen.

Nach Inkrafttreten der vom Unterrichtsministerium angestrebten Neuregelung im Beamten-Dienstrechtsgegesetz wird auch eine entsprechende Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz vorbereitet werden. Nach Änderung der Rechtslage werden

**selbstverständlich alle Landesschulräte und auch deren Kollegien – sowie jede andere Behörde – daran gebunden sein.**

**Eine zeitliche Befristung der Schulleiterfunktion auf fünf Jahre ist im Konzept enthalten.**

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Müller".